

56. Fällt unter den Begriff des Staates im Sinne des Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. auch das Deutsche Reich? Haftet mithin in den unter diesem Artikel begriffenen Fällen auch der Reichsfiskus noch immer nach Maßgabe von Landesgesetzen?

VI. Zivilsenat. Urte. v. 30. März 1908 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 376/02.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Am 28. Juni 1900 wurde während einer vom 3. Bataillon des Infanterieregiments Nr. 25 in Baden am rechten Ufer des Rheins abgehaltenen Gefechtschießübung der Kläger von einem von diesem Truppenteil abgefeuerten Infanteriegewehrgeschosß in den Rücken getroffen, als er auf dem Rhein in einem Rachen zwischen zwei Schiffsbrücken mit Tiefmessungen beschäftigt war. Das Geschosß zerstückelte dem Kläger auf der linken Seite unterhalb des Brustkorbes eine Rippe, blieb unterhalb der linken Brustwarze stecken und wurde von einem Militärarzt ausgeschnitten. Die Heilungskosten, sowie das Krankengeld wurden von der Ortskrankenkasse Weixenburg bezahlt und dieser von der Militärverwaltung ersetzt. Dem Kläger wurden überdies von der Militärverwaltung 300 M bezahlt.

Ob der Kläger noch auf badischem, oder auf elsässischem Gebiete getroffen worden sei, wurde nicht ermittelt.

Gegen den Rhein zu war das Gefechtsfeld nur dadurch gekennzeichnet, daß je ein Posten an den erwähnten Brücken stand. Die Militärbehörde hatte nur die badische Civilbehörde von der Übung benachrichtigt; eine Bekanntmachung der Übung war demnach nur auf der badischen Seite, nicht auf der elsässischen erfolgt.

Der Kläger erhob nun Klage gegen den Reichsmilitärfiskus auf eine einmalige Entschädigung von 3000 *M*, sowie auf eine im voraus zu entrichtende Rente von 170 *M* vierteljährlich für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit. Vom Landgericht wurde der Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen. Auf seine Berufung wurde jedoch der Klagenanspruch dem Grunde nach dahin für berechtigt erklärt, daß Beklagter den Kläger für die demselben am 28. Juni 1900 zugefügte Schußverletzung zu entschädigen habe, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß das in Rastatt garnisonierende Regiment Nr. 25 gemäß der badischen Militärkonvention vom 25. November 1870 einen Bestandteil der preussischen Armee, und zwar des XIV. Armeekorps bilde, und daß der Reichsmilitärfiskus hier durch die Intendantur des XIV. Armeekorps vertreten werde. Es stellt ferner fest, daß eine Anerkennung der Ersatzpflicht von seiten des Beklagten nicht erfolgt sei. Es erachtet das Abhalten einer Gefechtsübung als eine Ausübung öffentlicher Amtsgewalt, und den Kläger, da der Tatbestand der Begehung sich möglicherweise auch auf das elsässische Gebiet erstreckt hat, zur Wahl zwischen den zwei möglichen Rechten berechtigt.

Auf Grund des Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. hält sodann das Berufungsgericht den Reichsmilitärfiskus in dem vorliegenden Falle für den Bestimmungen des Art. 5 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. Juni 1899 unterworfen und findet die Voraussetzungen desselben sowohl hinsichtlich der Stellung des verantwortlichen Beamten, als auch hinsichtlich des Charakters der Amtshandlung gegeben. Hiernach erachtet es den Reichsmilitärfiskus in der gleichen Weise für haftbar, wie der Beamte gemäß § 839 B.G.B. selbst haften würde. Eine Fahrlässigkeit der

zuständigen Kommandostellen findet das Berufungsgericht in der Unterlassung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere darin, daß der Rhein in der Mitteilung der Militärbehörde an die Civilbehörde nicht als gefährdet bezeichnet wurde, und das Gefechtsfeld gegen den Rhein zu weder abgesperrt, noch mit Warnungszeichen versehen war. Gemäß der mutmaßlichen Höhe der Entschädigung hält es endlich eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs für zulässig und gerechtfertigt.

Die Revision bestreitet die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Landesgesetze über die Haftung des Staates für Handlungen und Unterlassungen der Staatsbeamten auf die Haftung des Reichs für Handlungen und Unterlassungen der Reichsbeamten und Offiziere. Der § 19 des Reichsbeamtengesetzes bestimme nur, daß auf die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, über die nicht durch Reichsgesetze Bestimmung getroffen sei, diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung fänden, die an ihren Wohnorten für die Staatsbeamten gälten. Die Frage, ob der Reichsfiskus für Verstöße der Reichsbeamten hafte, berühre lediglich das Rechtsverhältnis zwischen dem Reichsfiskus und dem durch Verstöße der Reichsbeamten geschädigten Dritten, niemals aber die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Für Fälle, wo es sich um die Folgen angeblicher Versehen von Personen des Soldatenstandes in Ausübung ihrer öffentlichrechtlichen Dienstfunktionen handle, könne aber der § 19 des Reichsbeamtengesetzes überhaupt nicht in Frage kommen, da nach § 157 des Reichsbeamtengesetzes auf Personen des Soldatenstandes nur die §§ 134 bis 148 dieses Gesetzes Anwendung fänden. Aus den Landesgesetzen könne die Haftung des Reichs nicht begründet werden. Eine solche Unterstellung des Reichs unter die Landesgesetzgebung sei auch durch Art. 77 Einf.-Ges. zum V.G.B. nicht beabsichtigt worden. Der Umstand, daß alle Versuche, wenigstens eine Haftung des Reichs für solche Versehen des Reichsbeamten durchzusetzen, gescheitert seien, beweise klar, daß der Gesetzgeber diese Frage zur Zeit nicht habe regeln wollen. Der Wortlaut des Art. 77, der nur von einer Haftung des Staates für seine Beamten spreche, könne nicht gegen den Willen des Gesetzgebers auf die Haftung des Reichs für die Handlungen der Reichsbeamten und der Personen des Soldatenstandes ausgedehnt werden. Die Annahme, daß unter dem Begriff „Staat“

im Art. 77 Einf.-Ges. auch das „Reich“ mitinbegriffen sei, sei durch nichts begründet und umsoweniger anzuerkennen, als der Reichsfiskus nicht in Abhängigkeit von der Landesgesetzgebung wegen derselben Frage in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden behandelt werden könne.

Die Revision konnte nicht als begründet erachtet werden.

Die Existenz eines Reichsfiskus als eines von der privatrechtlichen Persönlichkeit der Bundesstaaten verschiedenen Subjekts von Vermögensrechten ist auch in der Gesetzgebung positiv anerkannt.

Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs 4. Aufl. Bd. 4 S. 332.

So hat das Bürgerliche Gesetzbuch der Selbständigkeit dieses Rechtssubjekts auch in besonderen Bestimmungen Rechnung getragen, indem es dem Reichsfiskus unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf den Versteigerungserlös des Fundes und Erbrecht einräumt (§§ 981 Abs. 2, 1936 Abs. 2). Je nach der Sonderung der Fonds und der Ressortverwaltung ergibt sich auch für den Reichsfiskus die Gliederung in *stationes fisci*.

Daß seit dem Jahre 1873, wesentlich in Folge des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, in den Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns der Militäriskus nicht als Landesiskus, sondern als Reichsmilitäriskus zu erachten ist, wird in der Literatur überwiegend angenommen und ist auch vom Reichsgericht in eingehender Begründung anerkannt.

Vgl. Laband, a. a. O. S. 339—341; Seydel, Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt, in der Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung u. von Behrend und Dahn Bd. 7 S. 236; Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 714; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 148, Bd. 24 S. 37.

Da gemäß Art. 2 der Militärkonvention zwischen Baden und Preußen vom 25. November 1870 das badische Kontingent in das XIV. Armeekorps der preussischen Armee eingereicht, und an die Stelle des preussischen Militäriskus der Reichsmilitäriskus getreten ist, so erscheint der letztere als der richtige Beklagte.

Daß die Vertretung des Reichsmilitäriskus den Kontingentsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten zukommt, ist anerkannt

Rechtens und vom Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen.

Vgl. Laband, a. a. O. Bd. 4 S. 342; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 148, Bd. 24 S. 37, Bd. 42 S. 66, Bd. 43 S. 12.

Daß diese Vertretung in der preussischen Verwaltung, abgesehen von besonderen Anordnungen, in der Regel der Intendantur obliegt, ist gleichfalls in mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts ausgeführt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 37, Bd. 42 S. 66, Bd. 43 S. 12; vgl. auch Laband, a. a. O. S. 342.

Tritt der Reichsfiskus an die Stelle des Landesfiskus, so finden die Rechtsgrundsätze, welche für den Landesfiskus gelten, auch auf den Reichsfiskus Anwendung. Dadurch, daß also der Reichsfiskus keinen einheitlichen Gerichtsstand hat, der letztere vielmehr nach den Geschäftskreisen der zur Prozeßvertretung berufenen Behörden sich bestimmt, steht er auch unter keinem einheitlichen Rechte, sondern ist in jedem Rechtsgebiete den Rechtsregeln unterworfen, welche die dort geltende Gesetzgebung hinsichtlich des einheimischen Fiskus aufstellt. Über diese Konsequenz herrscht allgemeine Übereinstimmung, wenn auch die Begründung nicht die gleiche ist.

Vgl. Laband, a. a. O. S. 342. 343 und Anm. 1; Seydel, in Behrens und Dahns Zeitschrift Bd. 7 S. 236; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. 4 S. 696 Anm. 23; Reincke, in Rassow's und Künzels Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 23 S. 481. 495. 496.

Richtig bemerkt Eccius a. a. O. für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 zu dieser scheinbar anstößigen Konsequenz, daß der aus dem Mangel eines einheitlichen Gerichtsstandes sich ergebende Mangel eines einheitlichen Rechts ebenso bei dem preussischen Staatsfiskus zutrefte, der im Gebiete des rheinischen, des gemeinen und des preussischen Rechts eine verschiedene Stellung einnehme. Es trifft dies überhaupt bei allen Staaten zu, die, wie auch Bayern, verschiedene *stationes fisci* mit dem Sitze der Vertretung an Orten verschiedenen Rechts haben. Demgemäß ist auch in deutschen Gebieten französischen Rechts gegen den Reichsmilitärfiskus der Art. 1384 Code civil in der durch die Rechtsprechung diesem Artikel zuerkannten Tragweite, nämlich der Erstreckung der Haftung des Staates auf

von seinen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden, angewendet worden.

Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts, II. Zivilsenats, vom 20. Juni 1902 i. S. Reichsmilitärfiskus w. B., Rep. II 106/02; auch Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 16. Februar 1903 i. S. Stadtgem. D. w. L. Gehel., Rep. VI 372/02.¹

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nun allerdings die Frage der Haftung des Staates und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts für von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden nicht geregelt. Schon die Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs lehnen die Regelung dieser Frage ab und überlassen die Beantwortung den Landesgesetzen.

Vgl. Motive Bd. 1 S. 103; Mugdan, Materialien Bd. 1 S. 409.

Gemäß Art. 46 des Entwurfs des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche „bleiben unberührt die Vorschriften der Landesgesetze über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände) für den von ihren Beamten zugefügten Schaden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 46. 63 B.G.B., d. h. der dem Privatrechte angehörigen Ersatzpflicht.“

Vgl. Entwurf zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 46 und Begründung hierzu; Mugdan, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche S. XX und 39.

Ein in der zweiten Kommission gestellter Antrag auf Aufnahme einer die Haftpflicht für den durch Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden bejahenden Vorschrift wurde abgelehnt.

Vgl. Mugdan, Materialien Bd. 1 S. 672.

Alle weiteren, noch bei der zweiten Beratung im Plenum des Reichstags lebhaft vertretenen Versuche, eine reichsgesetzliche Regelung dieser Frage im allgemeinen oder mindestens hinsichtlich der Reichsverwaltung zu erzielen, blieben erfolglos.

Vgl. den Kommissionsbericht bei Mugdan, a. a. O. Bd. 2 S. 1307; Beratung: Mugdan, a. a. O. S. 1385 fig.

¹ S. oben Nr. 7 S. 19.

Durch die Bestimmung des Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B.: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden“, ist somit zunächst der bisherige Rechtszustand aufrecht erhalten. Der Art. 3 Einf.-Ges. räumt nun der Landesgesetzgebung die Befugnis zur Änderung landesgesetzlicher Vorschriften ein, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die bisherigen Landesgesetze unberührt bleiben. Die Landesgesetzgebung hat sich allerdings in dem Rahmen der bisherigen Landesgesetzgebung zu halten, ist aber für die Neuordnung der gemäß Art. 3 ihr überlassenen Materien innerhalb dieses Rahmens unbeschränkt. Das Gebiet der Neuordnung ist somit in keiner Weise gegenüber dem Gebiete des aufrechterhaltenen Rechts begrenzt.

Ganz abgesehen von der theoretischen Frage des Staatenbundes oder des Bundesstaats, ist das Reich zweifellos ein Staat im Sinne einer besonderen, von den Bundesstaaten verschiedenen vermögensrechtlichen Persönlichkeit. Schon die Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben zwar in der Regelung der Haftung des Staates für seine Vertreter, soweit sie in privatrechtlicher Vertretungsmacht handeln, die römische Bezeichnung „Fiskus“ für den Staat als Vermögenssubjekt gebraucht, während in den Entwürfen, Motiven und Verhandlungen, wie in den Gesetzen selbst der Ausdruck „Staat“ gebraucht ist, soweit die Frage der Haftung für Handlungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gewalt zur Sprache kommt. Den Gegensatz bildet aber nirgends eine Verschiedenheit des Begriffes „Staat“, sondern lediglich die Art und das Gebiet der Handlung des Beamten, nämlich ob sie sich auf dem Gebiete des Privatrechts, oder dem des öffentlichen Rechts bewegte. Weber der Wortlaut des Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B., noch dessen Entstehungsgeschichte gibt einen Anhalt dafür, daß entgegen dem bisherigen Rechtszustande der Reichsfiskus dem Landesrechte entzogen werden sollte. Demgemäß treten die auf Grund der Artt. 77 und 3 Einf.-Ges. zum B.G.B. erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften in vollem Umfange an die Stelle des bisherigen Landesrechts.

Daß die Abhaltung einer Gesechtsschießübung einen Akt der Ausübung der öffentlichen Gewalt darstellt, bedarf keiner Erörterung.

Auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Anschauung durchgedrungen, daß, wenn der Tatbestand eines einheitlichen Deliktes sich auf mehr als einen Ort erstreckt, die unerlaubte Handlung nicht bloß an dem Orte, an dem sie als Rechtsverletzung zur Wirkung kommt, sondern an jedem Orte als begangen gilt, an dem eine der den Tatbestand bildenden Voraussetzungen hervorgetreten ist. Da der Schuß auf badischem Gebiete abgefeuert wurde, nach der Feststellung des Berufungsgerichts aber möglicherweise erst auf elsässischem Gebiete eingeschlagen hat, der Erfolg des vom Reichsmilitärfiiskus zu vertretenden Versehens seiner Beamten hiernach möglicherweise erst auf diesem Gebiete eingetreten ist, so wurde die den Schadensersatz begründende Handlung von dem in dem einen, wie dem anderen Gebiete geltenden Rechte beherrscht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 23 S. 305, Bd. 27 S. 418. Sind beide Rechte maßgebend, so ergibt sich die weitere Folge, daß, wenn das eine Recht an die Begründung des geltend gemachten Anspruchs strengere, das andere geringere Anforderungen stellt, der Anspruch so, wie er erhoben ist, also nur auf das letztere Recht gegründet werden konnte, der Anspruch auf Grund des letzteren erhoben werden kann.

Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 22. Dezember 1902 i. S. Westholstein. Bank w. Berliner Bank, Rep. VI. 280/02.

Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß der Kläger das günstigere badische Recht für sich in Anspruch nehmen kann.

Ob die Voraussetzungen des Art. 5 des badischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899 gegeben sind, entzieht sich der Nachprüfung der Revisionsinstanz, da nicht revidibles Recht in Frage steht. In dieses Gebiet fällt auch die Ausführung des Berufungsgerichts über das Verhältnis der im Art. 5 des badischen Ausführungsgesetzes festgesetzten Haftung des Staates für fahrlässige Handlungen der Beamten zu der Vorschrift des § 839 B.G.B.

Die Begründung des fahrlässigen Verhaltens der durch ihre dienstliche Stellung berufenen, innerhalb ihres Wirkungsbereiches selbständigen Vertreter des Beklagten beruht auf der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über verantwort-

liches Handeln. Gegenüber den tatsächlichen Feststellungen, nach denen bei der eigentümlichen Art der Schießübung der gegen den Rhein liegende Wald keine genügende Deckung gegen Fehlschüsse bot, lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts in dieser Beziehung einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“ . . .